

## **Periodische Informationen über Wirtschaftsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung**

Sehr geehrte Leserin  
Sehr geehrter Leser

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten hat die Fachrichtlinie 4 überarbeitet. Diese behandelt die Thematik zur Bestimmung des technischen Zinssatzes, mit dem sich die Vorsorgekapitalien oder technischen Rückstellungen sowie die Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung bestimmen lassen. Zu diesem Zweck definiert diese Richtlinie den technischen Referenzzinssatz, auf dessen Grundlage der Experte für berufliche Vorsorge dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung seine Empfehlung bezüglich dem technischen Zinssatz für die Bewertung der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezüglern und gegebenenfalls für die technischen Rückstellungen abgibt. Der Hauptbeitrag der vorliegenden Ausgabe zeigt auf, wie der technische Zinssatz anhand der neuen Richtlinie berechnet werden kann und welche Besonderheiten dabei berücksichtigt werden sollten. Im zweiten Teil wird die Frage behandelt, wie sich die vorzeitige Pensionierung mit anschliessender Teilerwerbstätigkeit auf die Sozialversicherungen auswirkt. Dabei werden die Effekte auf die AHV- und die BVG-Rente sowie auf andere Sozialversicherungen dargestellt.

Der praktische Tipp behandelt die Frage der Privatanteile bei der Mehrwertsteuer. Diese kennt keine gesetzliche Regelung in Bezug auf die Bemessung von Privatanteilen. Erst in der Verordnung sind diesbezügliche Ausführungen zu finden. Der Beitrag zeigt auf, wie die Privatanteile mehrwertsteuer-technisch behandelt werden und wie sich diese in ausgewählten Bereichen wie dem abgerechneten Parkplatz in der Lohnabrechnung, dem Geschäftsfahrzeug, den Aus- und Weiterbildungskosten, usw. auswirken.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Artikeln jeweils die männliche Form verwendet. Selbstverständlich umfassen die Bezeichnungen jeweils beide Geschlechter.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre T+R AG

## **Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr**

Während der Feiertage, vom **24. Dezember 2019, mittags**, bis und mit **5. Januar 2020**, bleiben unsere Büros **geschlossen**. Ab Montag, **6. Januar 2020, 8.00 Uhr**, sind wir gerne wieder für Sie da.

Wir danken für Ihr Verständnis.

### **In dieser Ausgabe**



#### **Sozialversicherungen 2**

Ausgewählte Themen aus dem Sozialversicherungsbereich

#### **Der praktische Tipp 5**

Privatanteile bei der Mehrwertsteuer (ausgewählte Themen)

#### **Personelles 6**

Prüfungserfolge  
Dienstjubilare

#### **Veranstaltungen 6**

MWST-Kurse 2019  
Veranstaltungen 2020

# Ausgewählte Themen aus dem Sozialversicherungsbereich

## Neue Fachrichtlinie zum technischen Zinssatz (FRP 4)

### Technischer Zinssatz

Die Höhe des technischen Zinssatzes gibt im Stiftungsrat immer wieder Anlass zu Diskussionen, da dessen Festlegung einen umfangreichen Blick in die Zukunft erfordert.

Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz (oder Bewertungszinssatz), mit dem der Experte für berufliche Vorsorge die Vorsorgeverpflichtungen der Rentenbezüger bewertet. Der Zinssatz dient dazu, die künftigen Rentenverpflichtungen auf den heutigen Wert herunter zu rechnen. Wird der technische Zinssatz reduziert, muss das den laufenden Renten zugrundeliegende Kapital erhöht werden, da der einberechnete künftige Zinsertrag nun tiefer ausfällt (vgl. Berechnungsbeispiel). Nur so können die laufenden Renten in gleicher Höhe ausbezahlt werden.

### Vereinfachtes Berechnungsbeispiel

Jährliche Rente	CHF 30'000			
Lebenserwartung	21 Jahre nach Pensionierung			
Technischer Zins	3.50 %	3.00 %	2.50 %	2.00 %
Notwendiges Vorsorgekapital in CHF	440'939	462'451	485'536	510'336
Erhöhung Vorsorgekapital in CHF		21'512	23'085	24'800
Erhöhung Vorsorgekapital in %		4.9 %	5.0 %	5.1 %

### Neue Fachrichtlinie FRP 4

Der Experte für berufliche Vorsorge orientiert sich bei der Beurteilung und der Empfehlung zur Höhe des technischen Zinssatzes einer Vorsorgeeinrichtung an den Vorgaben der Fachrichtlinie 4 (FRP 4). Diese wurde durch die Kammer der Pensionskassen-Experten überarbeitet und gilt für Abschlüsse ab 31. Dezember 2019. Im Vergleich zur bisherigen FRP 4 bleibt der Grundsatz zur Bestimmung des empfohlenen technischen Zinssatzes praktisch unverändert. Der technische Zinssatz soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der gewählten Anlagestrategie der Pensionskasse liegen. Bei seiner Empfehlung berücksichtigt der PK-Experte – wie bis anhin – auch die Struktur und die Merkmale der Vorsorgeeinrichtung sowie absehbare Veränderungen. Bei der Berechnung der erwarteten Nettorendite handelt es sich um keine exakte Wissenschaft, da je nach gewähltem Berechnungsmodell und getroffenen Annahmen die Ergebnisse stark variieren können. Es ist deshalb um einiges heikler und schwieriger, die erwartete Rendite einer Anlagestrategie zu schätzen, als nur die Obligationenrendite zu einem bestimmten Zeitpunkt abzulesen. Dies verlangt vom PK-Experten eine kritische Betrachtung der erwarteten Nettorendite.

### Berechnungsbeispiel empfohlener Zinssatz (Pensionskasse – Generationentafel mit 50 % Rentenanteil)

Erwartete Nettorendite	1.90 %	2.80 %
Strukturabzug Rentner (0.1 % pro 10 % Rentner)	-0.50 %	-0.50 %
Empfohlener technischer Zinssatz	1.40 %	2.30 %



Rita Casutt  
dipl. Wirtschaftsprüferin  
Vizedirektorin  
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung



Thomas Fankhauser  
dipl. Treuhandexperte  
Vizedirektor  
Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung

### Was ist neu?

In der neuen FRP 4 wird eine Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes definiert. Diese Obergrenze ist explizit keine Empfehlung für den technischen Zinssatz. Bisher galt der Referenzzinssatz als Maximalwert. Wie die damalige Formel ist auch die neue von der individuellen Vorsorgeeinrichtung unabhängig. Die neue Formel zur Bestimmung der Obergrenze besteht aus drei Teilen:

- dem geglätteten Zinssatz der Bundesobligationen
- einem fixen Zuschlag
- einem Abschlag für Langlebigkeit

Der geglättete Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen Kassazinssatz der 10-jährigen CHF-Bundesobligationen der letzten 12 Monatsendwerte jeweils per 30. September. Zu diesem Wert wird ein fixer Zuschlag von 2.5 % addiert, welcher der Differenz zwischen der Rendite der 10-jährigen Bundesobligation und des Pictet BVG-40 Plus Index 1998 bis 2017 entspricht. Bei der Verwendung von Periodentafeln beträgt der Abschlag für Langlebigkeit mindestens 0.3 Prozentpunkte. Im Maximum beträgt die Empfehlung des technischen Zinssatzes (Obergrenze) 4.5 %. Diese Obergrenze würde dann für ein Jahr gelten.

Per 30. September 2018 hätte die Berechnung der Obergrenze folgendes ergeben:

Geglätteter Zinssatz 10-J CHF-Bundesobligation	0.03 %
Fixer Zuschlag	2.50 %
<b>Obergrenze technischer Zinssatz</b> (bei Verwendung Generationentafel)*	<b>2.53 %</b>
Abschlag Langlebigkeit (mindestens)	-0.30 %
<b>Obergrenze technischer Zinssatz</b> (bei Verwendung Periodentafel)**	<b>2.23 %</b>

\* **Generationentafeln** berücksichtigen die steigende Lebenserwartung und den Jahrgang der Versicherten

\*\* **Periodentafeln** sind nur eine Momentaufnahme der Sterblichkeitsverhältnisse

Die neue FRP 4 erlaubt es, dass die Obergrenze in Ausnahmefällen überschritten werden kann. In diesem Fall muss der PK-Experte explizite Gründe nennen, wobei folgende Merkmale explizit nicht als Begründung gelten: Wettbewerbsvorteile aufgrund eines höheren technischen Zinssatzes, ein hoher Umwandlungssatz oder die aktuelle finanzielle Situation.

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION DER BERUFLICHEN VORSORGE OAK BV hat am 20. Juni 2019 die neue Fachrichtlinie FRP 4 für alle zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge als verbindlich erklärt.

### Fazit

Der technische Zinssatz ist für eine Vorsorgeeinrichtung die zentrale Grösse zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen. Bei der Bestimmung sind somit Sorgfalt, Weitsicht und Vernunft walten zu lassen. Der Experte empfiehlt im Rahmen seines Gutachtens die Höhe des technischen Zinssatzes. Es ist in der Kompetenz und in der Verantwortung des obersten Organs zu entscheiden, inwieweit dieser Empfehlung Folge geleistet wird. Der Stiftungsrat ist somit grundsätzlich nicht an diese Empfehlung gebunden und kann auch einen höheren technischen Zinssatz festlegen. Falls der PK-Experte in einem solchen Fall die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung als gefährdet sieht, muss er jedoch aktiv werden.

## Vorzeitige Pensionierung mit anschliessender Teilerwerbstätigkeit - Wie wirkt sich das auf die Sozialversicherungen aus?

In unserem Beispiel will sich Hans Müller im Alter von 60 Jahren per Jahresende vorzeitig pensionieren lassen. Er hat die Möglichkeit, beim bisherigen Arbeitgeber weiterhin 40 % zu arbeiten. Hans Müller ist ledig, hat keine Kinder und wohnt in der Schweiz.

Nachfolgend zeigen wir auf, welche Auswirkungen das Teilzeitpensum auf die verschiedenen Sozialversicherungen haben wird.

### AHV/IV - Beitragspflicht


Die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit, frühestens mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Frauen Alter 64, Männer Alter 65). Falls nun Hans Müller weiter erwerbstätig sein will, ist zu prüfen, ob er mit dieser Erwerbstätigkeit die Beitragspflicht ganz oder nur teilweise erfüllt.



Beitragspflicht ist erfüllt, wenn Hans Müller dauernd und voll erwerbstätig ist  
→ dauernd = nicht weniger als 9 Monate im Kalenderjahr  
→ voll = nicht weniger als 50 %


In unserem Fall ist Hans Müller nicht voll erwerbstätig, daher muss er sich bei der Ausgleichskasse als Nichterwerbstätiger melden. Die Beitragshöhe als Nichterwerbstätiger richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (Vermögen plus das mit 20 multiplizierte Renteneinkommen) und entspricht mindestens dem Mindestbetrag von CHF 482 (Stand 2019). Es wird eine Vergleichsrechnung zwischen Beitragshöhe als Nichterwerbstätiger und beitragspflichtigem Einkommen durch die Ausgleichskasse vorgenommen.

*Exkurs:* Bei Ehepaaren ist die Beitragspflicht erfüllt, wenn der noch erwerbstätige Ehepartner Beiträge aus einer Erwerbstätigkeit entrichtet, die mindestens dem doppelten Mindestbeitrag entsprechen.

 Die Ausgleichskasse stellt eine Vergleichsrechnung an:  
Reicht das beitragspflichtige Erwerbseinkommen aus, um die Hälfte des Betrages abzudecken, den er als Nichterwerbstätiger bezahlen müsste?

#### **AHV/IV – Altersrente**


In der AHV kann die Altersrente ein oder zwei ganze Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters vorbezogen werden. Pro Jahr muss bei einem Vorbezug mit einer lebenslangen Kürzung von 6.8 % gerechnet werden.

 Die Anmeldung zur Altersrente muss bis zum Monatsende des Geburtsmonats bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Ein rückwirkender Anspruch auf Vorbezug der Altersrente ist nicht möglich.

#### **Pensionskasse**

Einen rechtlichen Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung gibt es nicht. Falls im Reglement der Pensionskasse eine vorzeitige Pensionierung vorgesehen ist, kann Hans Müller seine Altersrente in unserem Beispiel mit 60 Jahren beziehen. Im Reglement ist festgehalten, mit welcher Kürzung er zu rechnen hat. Hans Müller untersteht weiterhin der beruflichen Vorsorge, wenn das mutmassliche Jahreseinkommen höher ist als der Betrag der Eintrittsschwelle (CHF 21'330 – Stand 1. Januar 2019). Dann liegt eine Teilpensionierung vor und er bezieht eine Teilrente, sofern diese Möglichkeit im Vorsorgereglement vorgesehen ist.


Arbeitet Hans Müller nicht weiter, dann liegt eine normale vorzeitige Pensionierung vor. Bei einem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben untersteht er erneut der beruflichen Vorsorge, sofern die Grenze der Eintrittsschwelle überschritten wird. Aus einer neuen Wiederanstellung erhält er wiederum eine Altersrente oder evtl. eine Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit (Betrag kleiner 10 % der Altersrente).

 **Teilpensionierung liegt vor,** wenn das neue mutmassliche Jahreseinkommen höher ist als der Betrag der Eintrittsschwelle und reglementarisch die Möglichkeit dazu besteht.

**Vorzeitige Pensionierung liegt vor,** wenn nach der Pensionierung keine weitere Erwerbstätigkeit mehr vorliegt.


#### **Unfallversicherung**

Wenn das Teilzeitarbeitsverhältnis weitergeführt wird, ist Hans Müller weiterhin der obligatorischen Unfallversicherung sowie der Nichtberufsunfallversicherung unterstellt (wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden). Sollte eine Lücke zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem neuen Arbeitsverhältnis bestehen, ist er noch während 31 Tagen versichert (Nachdeckung). Innert dieser Frist kann eine sogenannte Abredeversicherung für längstens sechs Monate abgeschlossen werden (Prämien zulasten von Hans Müller).

 Bei keiner weiteren Erwerbstätigkeit tritt die Unfalldeckung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Kraft.


#### **Krankenversicherung**

Falls Hans Müller in der Krankenversicherung des Arbeitgebers versichert war, muss er per Ende des Arbeitsverhältnisses nachfragen, ob er weiterhin Mitglied bleiben kann. Ansonsten muss er eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abschliessen.

 Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG inklusive Unfalldeckung) ist bei einem Krankenversicherer neu abzuschliessen, sofern die Weiterführung beim Arbeitgeber nicht mehr möglich ist.

#### **Arbeitslosenversicherung**

Da Hans Müller sich freiwillig vorzeitig pensionieren lässt, muss das neue Arbeitsverhältnis mindestens 12 Monate gedauert haben und alle Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, damit er bei einer Arbeitslosigkeit Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung hat.

 Der Vorbezug der AHV-Rente bzw. spätestens das Erreichen des ordentlichen AHV-Alters schliesst den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung aus.

#### **Schlussfolgerung**

Die AHV-Rente kann bis zu zwei ganze Jahre vorbezogen werden. Zu beachten ist, dass auch bei einem Vorbezug der AHV-Rente unter bestimmten Bedingungen weiterhin die Beitragspflicht an die AHV/IV/EO besteht. Ein Rentenbezug der Pensionskasse ist je nach Reglement bereits früher möglich. Ob eine Teilpensionierung bei der Pensionskasse möglich ist, muss im Reglement der Pensionskasse geprüft werden. Solange weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, bleibt die Unfallversicherung bestehen.

### **Altersvorsorge 2020**

Gerne verweisen wir noch auf den kürzlich erschienenen auditflash zum Thema «**Altersvorsorge 2020 – Wo stehen wir heute?**».



## Privatanteile bei der Mehrwertsteuer (ausgewählte Themen)



Marc Thomet  
Treuhandler mit eidg. Fachausweis  
Vizedirektor  
Geschäftsbereich Steuerberatung

Nachfolgend beschränken wir uns auf Fälle, die Leistungsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Lohnausweisempfänger) behandeln.

### Grundsätzliches

Es mag erstaunen, aber im Mehrwertsteuergesetz findet sich keine konkrete Regelung in Bezug auf die Bemessung von Privatanteilen. Erst auf Verordnungsstufe in Art. 47 Abs. 1 der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) wird ausgeführt, dass bei entgeltlichen Leistungen an das Personal, die Steuer auf dem tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen ist. In Abs. 2 von Art. 47 der MWSTV wird weiter geregelt, dass Leistungen, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, aus Sicht der MWST als entgeltlich erbracht gelten. Die Steuer ist in so einem Fall vom Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist.

Daraus folgt, dass Privatanteile nicht mittels Vorsteuerkorrektur abgerechnet werden, sondern als «Umsatz» zu deklarieren sind. Zu beachten ist, dass bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode die Leistungen an das Personal immer zum höheren Saldosteuersatz abzurechnen sind. Bei Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode kommt derjenige Satz zur Anwendung, welcher der Leistung an das Personal entspricht (evtl. ist für diese Leistungen ein zusätzlicher Pauschalsteuersatz zu beantragen).

### Parkplatz über Lohnabrechnung

Wird den Mitarbeitenden für die Benützung eines Parkplatzes ein gewisser Betrag belastet (z.B. via Lohnabrechnung), ist dieser Betrag zum Normalsatz zu versteuern. Dabei gilt es zu beachten, dass bei den Lohnabrechnungen in der Regel keine MWST-Codes aufgeführt werden können. Die geschuldete MWST wird somit nicht automatisch vom Buchhaltungssystem generiert und ist anderweitig zu berechnen.

### Geschäftsfahrzeuge

Es wird unterschieden nach faktisch nur gewerblich nutzbaren Fahrzeugen (z.B. Kleintransporter mit eingebauter «Werkstatt») und Fahrzeugen, die auch privat genutzt werden können. Die mehrwertsteuerliche Behandlung hängt von vielen Faktoren ab und muss einzelfallbezogen beurteilt werden.

Bei der Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges für private Zwecke ist ein Privatanteil abzurechnen. Ist eine effektive Ermittlung (z.B. via Fahrtenbuch) nicht möglich, so kann der Privatanteil mit einer Pauschale abgerechnet werden (i.d.R. 0.8 % des Kaufpreises p. M., mind. CHF 150 pro Monat).

Bei Mitarbeitenden mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz wird die steuerliche Behandlung des überlassenen Geschäftsfahrzeuges noch komplexer. Im schlimmsten Fall muss das Fahrzeug im Ausland noch einmal verzollt und versteuert sowie immatrikuliert werden.

### Aus- und Weiterbildungskosten

Neu geregelt wurde die Übernahme von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber. Im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit ist der Arbeitgeber zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit er die anfallenden Kosten auch tatsächlich trägt. D.h., der durch den Bundesbeitrag subventionierte und/oder durch die Mitarbeitenden selber getragene Kostenanteil berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug.

### Verpflegungsleistungen

Umstritten ist die Regelung in Bezug auf die Wertbemessung der Abgabe von Mahlzeiten. Werden die Ansätze gemäss dem Merkblatt der direkten Bundessteuer (MB N2/2007) unterschritten, ist einerseits das Feld G im Lohnausweis anzukreuzen (vergünstigte Konsumation) und andererseits der Differenzbetrag zum Mindestansatz (CHF 10 bei Mittagessen) im Lohnausweis aufzuführen (Gehaltsnebenleistung) und mehrwertsteuerlich abzurechnen (vgl. untenstehendes Beispiel). Ob das Getränk für den Ansatz gem. MB N2/2007 einberechnet werden kann, ist bei der ESTV, HA MWST, umstritten.

#### Abgabe von Mahlzeiten

Mittagsmenü	CHF	8.50
Mindestansatz	CHF	10.00
Differenz	CHF	1.50

Die Differenz von CHF 1.50 (inkl. 7.7 % MWST) ist nun durch den Arbeitgeber zu deklarieren und zu versteuern (CHF 0.10).

### Übernahme von Spesen

Im Zusammenhang mit der Deklaration im Lohnausweis und Privatanteilen sind auch Spesenerstattungen immer wieder ein Thema. Bitte beachten Sie, dass die Erstattung von Spesen keinen mehrwertsteuerpflichtigen Vorgang begründet. Es handelt sich nicht um einen Leistungsaustausch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern um den Ersatz von Kosten für Dritteleistungen. Der Arbeitgeber hat auf den Spesenbelegen des Arbeitnehmers ein Vorsteuerabzugsrecht, auch wenn der Beleg nicht auf die Unternehmung selbst lautet (Achtung: Kassenquittungsregel CHF 400). Um jedoch Diskussionen beim Vorsteuerabzug vorzubeugen, sollten grössere Rechtsgeschäfte über den Arbeitgeber direkt abgeschlossen werden.

Diese und weitere interessante Themen können Sie anlässlich unsererer MWST-Seminare mit den Referierenden vertieft diskutieren. Die Kursdaten finden Sie auf der letzten Seite dieser Ausgabe.

## Prüfungserfolge

### Sandra Fund Kauffrau EFZ

Wir gratulieren Sandra Fund ganz herzlich zur erfolgreich bestandenem Lehrabschlussprüfung als Kauffrau EFZ. BRAVO! Insbesondere gilt zu erwähnen, dass Sandra Fund im betrieblichen Teil sowie im mündlichen Bereich der Branchenkunde die sehr guten Noten von jeweils 5.5 erreicht hat! Wir freuen uns, dass Sandra Fund unsere Unternehmung weiterhin tatkräftig unterstützen wird.

### Michèle Feller Bachelor of Science BFH in Betriebsökonomie mit Vertiefung International Business Management

Michèle Feller hat an der Berner Fachhochschule das Studium zum Bachelor of Science BFH in Betriebsökonomie mit Vertiefung International Business Management erfolgreich bestanden. Die berufsbegleitende Ausbildung mit einem Auslandsemester hat von Michèle Feller ein besonderes Engagement erfordert.

Wir gratulieren Sandra Fund und Michèle Feller ganz herzlich zur erfolgreich bestandenem Prüfung und wünschen ihnen für die Zukunft viel Erfolg, grosse Herausforderungen, viel Genugtuung in der Anwendung des erlangten Wissens und Befriedigung in ihrer beruflichen Tätigkeit.

## Dienstjubilare

Wir danken unseren Mitarbeitenden herzlich für ihre Treue im Interesse unserer Kundschaft und Gesellschaft. Bei ihrer weiteren Tätigkeit für die T+R AG wünschen wir Ihnen viel Erfolg und Freude.



**10 Jahre**  
**Karin Aegerter**  
Treuhandlerin mit eidg. Fachausweis  
Handlungsbevollmächtigte  
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

**10 Jahre**  
**Marianne Gerber**  
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen  
mit eidg. Fachausweis  
Handlungsbevollmächtigte  
Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung

## MWST-Kurse 2019

Auch in diesem Jahr führen wir MWST-Kurse zu unterschiedlichen Themenbereichen durch. Eine gute Gelegenheit, die Chancen und Risiken Ihrer Unternehmung oder Ihrer Institution in Bezug auf die MWST zu thematisieren.

29. 10.  
MWST Spitäler und Gesundheitszentren  
Zürich, EXPERTsuisse CAMPUS

06. 11.  
MWST Hochschulen/Forschungsanstalten  
und bildungsnahen Institutionen  
Bern, vatter Business Center

13. 11.  
MWST-Update  
Bern, vatter Business Center

Nähere Informationen zu den Programmen  
und Anmeldung unter  
[www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)

## Veranstaltungen 2020

Auch im nächsten Jahr führen wir wiederum unsere verschiedenen Anlässe durch. Bitte notieren Sie sich bereits die Daten:

- 12. 05. Business-Apéro Biel
- 13. 05. Business-Apéro Thun
- 14. 05. Business-Apéro Bern
- 17. 06. MWST-Kongress  
Stade de Suisse, Bern
- 13. 08. Steuerseminar  
Stade de Suisse, Bern

Nähere Informationen zum Programm und  
Online-Anmeldung erfolgen zu einem späteren  
Zeitpunkt unter  
[www.t-r.ch/veranstaltungen](http://www.t-r.ch/veranstaltungen)



[www.t-r.ch](http://www.t-r.ch)